



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Aufsichts - und
Dienstleistungsdirektion
Referat 22
Willy - Brandt - Platz 3
54290 Trier

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

12 . Januar 2021

In Kopie (durch die ADD Trier) an

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

Verbandsgemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden

Nachrichtlich:

Feuerwehr - und Katastrophenschutzakademie
Rheinland - Pfalz
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

Landkreistag Rheinland - Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde - und Städtebund
Rheinland - Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland - Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz



Unfallkasse Rheinland - Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Landesfeuerwehrverband Rheinland - Pfalz e.V.
Lindenallee 41
56077 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
2420#2018/0001-0301		Michael Seibel	06131 16-3225
351		Michael.Seibel@mdi.rlp.de	06131 16-17 3225

Bitte immer angeben!

Vollzug der Verwaltungsvorschrift über die Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz; hier: Ergänzung der Festbetragsübersicht über die Zuwendungen bei der Beschaffung für Fahrzeuge ab Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 6.2 der im Betreff genannten Verwaltungsvorschrift legt das Ministerium des Innern und für Sport die in Betracht kommenden Festbeträge (Festbetragsfinanzierung) fest. Die letzte Überarbeitung der Festbetragsübersicht trat zum 01. November 2018 in Kraft.

Die Vielzahl von anstehenden Ersatzbeschaffungen von TLF 16/25 machten es aus einsatztaktischen Überlegungen notwendig, über geeignete Feuerwehrfahrzeuge nachzudenken, die bis jetzt noch nicht in der Festbetragsübersicht vorhanden waren. Das TLF 3000 Staffel ist in Rheinland-Pfalz nicht förderfähig, deshalb sind die genormten Löschgruppenfahrzeuge LF 10 und das Löschgruppenfahrzeug LF 20 erstmalig in die Festbetragsübersicht aufgenommen worden. Damit wird eine Alternative zur Ersatzbeschaffung des TLF 16/25 angeboten. Eine Reduzierung an vorzuhaltenden Rettungssätzen ohne einen Qualitätsverlust bei Einhaltung des Schutzziels und gleichzeitiger Verminderung der Kosten zeichnet diesen Fahrzeugtyp aus.



Aus Sicht des Landes gibt es allerdings Kriterien, die einzuhalten sind, damit eine Förderung in Betracht kommt. Bei allen Beratungen der Aufgabenträger müssen sowohl die betroffene Feuerwehreinheit, die jeweils benachbarten Feuerwehreinheiten und deren Einsatzmittel sowie die Aufrechterhaltung des Additionsprinzips über die Alarmstufen 1 bis 3 bewertet werden. Aus diesem Grund muss generell bei der Beschaffung der beiden Löschgruppenfahrzeuge eine Beratung durch die Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion (ADD) erfolgen.

Die Voraussetzungen für eine Förderung eines LF 10 bzw. eines LF 20 finden Sie in der Anlage.

Unabhängig hiervon bitte ich die Festbetragsübersicht-Fahrzeuge (FBÜF) sowie deren Anhang besonders zu beachten. Für Fragen/ Erläuterungen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der ADD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlagen

Festbetragsübersicht Fahrzeuge 2021 (FBÜF - 2021)

Voraussetzungen für eine Förderung eines LF 10 bzw. eines LF 20



**Anlage: Voraussetzungen für eine Förderung des Löschgruppenfahrzeuges LF
10 bzw. LF 20**

I) LF 10:

1. Risikoklasse B2/T2, Stufe 1:

Im Ausnahmefall als Mindestbedarf mit einem im Fahrzeug verlasteten MS-TH anstelle des MLF,

- wenn zur Sicherstellung des 2. Rettungswegs im Bestand eine 3-teilige Schiebleiter anstelle eines HRF 12, einer DL 16/4 mit Handantrieb oder einer AL16/4 vorgehalten werden muss.

2. Risikoklasse B3/T3, Stufe 1

Im Ausnahmefall mit einem im Fahrzeug verlasteten MS-TH als Mindestbedarf anstelle des HLF 10,

- wenn der erforderliche Rettungssatz durch ein anderes vorhandenes Fahrzeug am selben Standort, welches nicht der RW nach DIN 14555-3 sein darf, in den Einsatz gebracht werden kann oder
- mindestens ein HLF 10 einer benachbarten Feuerwehreinheit innerhalb der Einsatzgrundzeit herangezogen werden kann.

3. Risikoklasse B4/T4, Stufe 2

Im Ausnahmefall mit einem im Fahrzeug verlasteten MS-TH anstelle des HLF 10,

- wenn der erforderliche Rettungssatz durch ein anderes vorhandenes Fahrzeug innerhalb der Einsatzgrundzeit, welches nicht der RW nach DIN 14555-3 sein darf, in den Einsatz gebracht werden kann oder
- mindestens ein HLF 10 einer benachbarten Feuerwehreinheit innerhalb der Einsatzgrundzeit herangezogen werden kann.



4. Risikoklasse B5/T5, Stufe 1

Im Ausnahmefall mit einem im Fahrzeug verlasteten MS-TH anstelle des HLF 10,

- wenn der erforderliche Rettungssatz durch ein anderes vorhandenes Fahrzeug (z. B. HLF 20) innerhalb der Einsatzgrundzeit, welches nicht der RW nach DIN 14555-3 sein darf, in den Einsatz gebracht werden kann.

5. Risikoklasse B5/T5, Stufe 3

Im Ausnahmefall mit einem im Fahrzeug verlasteten MS-TH anstelle des HLF 10, z.B. in Städten mit Berufsfeuerwehr und zeitgleich vorhandener freiwilliger Feuerwehr.

II) LF 20:

1. Risikoklasse B3/T3, Stufe 1

Im Ausnahmefall mit einem im Fahrzeug verlasteten MS-TH als Mindestbedarf anstelle des HLF 20 gem. ⁶⁾ Anlage 2 FwVO,

- wenn der erforderliche Rettungssatz durch ein anderes vorhandenes Fahrzeug am selben Standort, welches nicht der RW nach DIN 14555-3 sein darf, in den Einsatz gebracht werden kann oder
- mindestens ein HLF 10 einer benachbarten Feuerweereinheit innerhalb der Einsatzgrundzeit herangezogen werden kann.

2. Risikoklasse B4/T4, Stufe 1

Im Ausnahmefall mit einem mind. 2.000 l fassenden Löschwassertank anstelle des TLF 3000 oder des TLF 4000 gem. ⁸⁾ Anlage 2 FwVO,

- wenn durch die reduzierte Löschwassermenge das Schutzziel nicht gefährdet wird und



- ein TLF 3000 oder ein TLF 4000 gem. ⁸⁾ Anlage 2 FwVO, in der Einsatzgrundzeit der Stufe 2 zur Verfügung steht.

3. Risikoklasse B5/T5, Stufe 2

Im Ausnahmefall mit einem im Fahrzeug verlasteten MS-TH anstelle des HLF 20,

- wenn der erforderliche Rettungssatz durch ein anderes vorhandenes Fahrzeug am selben Standort, welches nicht der RW nach DIN 1 4555-3 sein darf, in den Einsatz gebracht werden kann oder
- ein weiteres HLF 20 derselben Feuerweereinheit bereits innerhalb der Einsatzgrundzeit der Stufe 1 herangezogen werden kann, wie beispielsweise in Städten mit Berufsfeuerwehr.

Begriffserläuterung :

MS - TH	Mindestausstattung Technische Hilfe
MLF	Mittleres Löschfahrzeug MLF nach DIN 14530-25
HLF 10	Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF10 nach DIN 14530-26
HLF 20	Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF20 nach DIN 14530-27
RW	Rüstwagen RW nach DIN 14555-3
HRF	Hubrettungsfahrzeug nach DIN EN 14043
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug 3000 nach DIN 14530-22
TLF4000	Tanklöschfahrzeug 4000 nach DIN 14530-21
DL	Drehleiter